



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach

⇒ **Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gemeinderat**

⇒ **Feststellung von Hinderungsgründen bei einem nachzurückenden Gemeinderat**

a) SACHVERHALT

Feststellung des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gemeinderat

Die Gemeinderätin Anna Lehmann hatte mit Schreiben vom 1. August 2025 ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Anna Lehmann wurde ab 1. August 2025 Arbeitnehmerin der Gemeinde Weisenbach (kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis, ab 1. September 2025 reguläres und befristetes Arbeitsverhältnis – Mutterschutz). Aus diesem Grund beantragt Frau Anna Lehmann ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wenn im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht. Der Beginn eines Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde stellt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a GemO ein Hinderungsgrund dar.

In § 31 GemO ist das Ausscheiden aus dem Gemeinderat sowie das Nachrücken in den Gemeinderat geregelt. Gemäß § 31 Abs. 1 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob die Bestimmungen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gegeben sind.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat, aufgrund der vorgenannten Ausführungen, die Feststellung des Ausscheidens gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a GemO der Gemeinderätin Anna Lehmann vor.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Gemeinderätin Anna Lehmann infolge des Beginns ihres Arbeitsverhältnisses zum 1. August 2025 bei der Gemeinde Weisenbach ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a GemO vorliegt. Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Gemeinderätin Anna Lehmann aus dem Gemeinderat zum 1. August 2025 zu.

Aufgestellt: Weisenbach, 16.09.2025 Pia Herrmann/Praktikantin/ Manuela Frorath, Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung Geschäftsstelle des Gemeinderates	Sichtvermerk: Weisenbach, 16.09.2025 Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Feststellung von Hinderungsgründen bei einem nachzurückenden Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen beim Ersatzmann

Bei der Neuwahl des Gemeinderates am 9. Juni 2024 wurde Tobias Klumpp aufgrund der erreichten Stimmenzahl von 577 Stimmen als erste Ersatzperson festgestellt. Der Gemeinderat hat für den nachrückenden Bewerber gemäß § 29 Abs. 5 GemO festzustellen, ob Hinderungsgründe gegeben sind. Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO sind:

§ 29

(1) Gemeinderäte können nicht sein,

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Absätze (2) bis (4) wurden nach der Umsetzung der Novelle zur GemO, gültig ab 19.12.2015, aufgehoben.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen beim ersten Ersatzmann, Tobias Klumpp, keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Absatz 1 GemO vor.

Der Gemeindeverwaltung sind keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 GemO, die gegen das Nachrücken von Herrn Tobias Klumpp in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 GemO sprechen, bekannt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO nicht bestehen und Herr Tobias Klumpp daher in den Gemeinderat nachrücken kann.